

Kasselsches Wochenblatt.

Sonnabend den 27^{ten} November 1813.

Nachstehende Bekanntmachungen werden hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Einzeichnungs-Register bei der Präfektur von heute an eröffnet sind, und diejenigen, welche dem ehrenvollen Rufe zur Vaterlands-Vertheidigung folgen wollen, sich hier sowohl, als bei den Herren Kanton-Maires, einschreiben lassen können.

Kassel, den 26. November 1813.

Der General-Sekretair der Präfektur,
Haß.

Sämmtliche Herren Offiziere der Infanterie und Kavallerie, welche wieder angestellt zu werden wünschen, haben sich auf Befehl Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht, unsers gnädigsten Landesherrn, entweder schriftlich oder in Person bei Unterzeichnetem zu melden, um in die General- und Speziallisten aufgenommen zu werden. Sie haben zu diesem Ende eine schriftliche Erklärung über ihr Alter, ihre Dienstzeit, den militärischen Grad, den sie bei der Kurhessischen, oder einer fremden Armee eingenommen, über ihren Geburts- und Wohnort, so wie über die Truppenart, wozu sie sich vorzüglich qualifizirt halten, einzureichen.

Gegeben im Hauptquartier zu Kassel, den 26^{ten} November 1813.

Kraft höchsten Auftrags,

Der Brigade-Major, v. Mensing,
Ritter des Kurhessischen Militär-
Verdienstordens.

Se. Kurfürstl. Durchlaucht haben Se. Durchlaucht den Kurprinzen von Hessen mit der Errichtung eines freiwilligen Jägerkorps zu Fuß und zu Pferd beauftragt, und Unterzeichneter hat den Befehl, bei Höchstdero Abwesenheit sich unverzüglich mit der vorläufigen Organisation desselben zu beschäftigen. Die Jägerkorps sollen hauptsächlich aus dem Adel, den Schriftsägigen, den Staatsbeamten, den Bürgern und Landleuten von Bildung und Vermögen, formirt werden, auf daß eine Pflanzschule für künftige Offiziere und Unteroffiziere der Armee entstehe. Sie werden bloß aus Freiwilligen bestehen, die sich selbst equipiren und bewaffnen, und je zu zweihundert den verschiedenen Regimentern beigegeben werden. Se. Durchlaucht der Kurprinz wollen, daß die preussische Einrichtung dabei zur Grundlage diene, diese jedoch der hessischen Verfassung soviel als möglich angepaßt werde. Ueber die Uniform wird in kurzem das Nähere bestimmt werden; vorläufig mag zur Nachricht dienen, daß solche durchaus grün und sonst einfach seyn wird. Jeder, der in diese Jägerkorps eintritt, hat vorzügliche Ansprüche auf bereinstige Versorgung im Staate, wenn er nach erkämpftem Frieden in den Schooß seiner Familie zurückkehren will. Die Freiwilligen wollen sich ohne Zeitverlust bei den respektiven Landes- und Orts-Obrikeiten melden, und zugleich folgendes beibringen: 1) Ein von dem Præsidenten oder der Orts-Obrikeit beglaubigtes Zeugniß über ihre bisherige gute Aufführung, und daß sie sich kein entehrendes Verbrechen haben zu Schulden kommen lassen; 2) eine Erklärung, die über ihren Stand, ihr Alter, ihren Geburts-